

BVGer C-7231/2018 vom 4. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7231_2018

FR: TAF C-7231/2018 du 4 janvier 2019

IT: TAF C-7231/2018 del 4 gennaio 2019

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

E. 2

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Gesuchstellerin (Publikation im Bundesblatt) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.